

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Christiane Brunner, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Umweltausschusses über die Regierungsvorlage 1615 d.B.: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Seveso III) (1632 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Seveso III) in der Fassung des Berichtes des Umweltausschusses über die Regierungsvorlage 1615 d.B.: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Seveso III) (1632 d.B.) wird wie folgt geändert:

I. Nach Z. 15 werden folgende neue Z. 15a bis Z. 15e eingefügt:

„15a. § 42 Abs. 1 Z 13 lautet:

„Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind; sie können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof.“

15b. Im § 50 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „in Wahrnehmung seiner Aufgaben“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und am Ende des ersten Satzes nach der Wortfolge „im Verfahren geltend zu machen“ die folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind“

15c. Im § 50 Abs. 4 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Dem Umweltanwalt“ die folgende Wortfolge eingefügt:

„und Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind,“

15d. Im § 51 Abs. 4 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Inhaber der Behandlungsanlage“ das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt und nach der Wortfolge „das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993“ folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind,“.

15e. Im § 52 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „in dem der Antrag gestellt wurde,“ folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind.“

II. Nach Z 40 wird folgende Z 40a. eingefügt:

„40a. Nach § 87d. wird folgender § 87e. samt Überschrift eingefügt:

„Antrags- und Beschwerderecht gegen Unterlassungen für Umweltorganisationen

§87e (1) Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, haben das Recht, bei den zuständigen Behörden dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, seinen Verordnungen sowie abfallrechtlichen EU-Normen widersprechende faktische Handlungen und Unterlassungen, sofern diese einen Umweltbezug aufweisen, anzuzeigen und das Herstellen des rechtskonformen Zustandes schriftlich zu beantragen. Leitet die Behörde aufgrund des Antrags ein Verfahren ein bzw. läuft bereits ein Verfahren, hat die Umweltorganisation Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Die Umweltorganisation ist auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Gelangt die zuständige Behörde zur Auffassung, dass keine Rechtsverletzung im Sinn des §87e Abs. 1 gegeben ist, so ist hierüber so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten ein Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht binnen der im ersten Satz genannten Frist ausgefertigt, steht dem Antragsteller nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG, bzw. ein Devolutionsantrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 73 AVG 1991 zu.“

Begründung

Die 1998 beschlossene Aarhus Konvention, der sowohl Österreich als auch die Europäische Union beigetreten sind, hat das Ziel, die Durchsetzung von Umweltrecht mit Hilfe von BürgerInnen sowie Umweltschutzorganisationen zu verbessern. Dazu sieht die Konvention drei Säulen vor: das Recht auf Umweltinformation, die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Artikel 9 der Aarhus-Konvention regelt den Zugang zu Gerichten für Umweltschutzorganisationen sowie Einzelpersonen im Umweltbereich. Nach Ansicht der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz verstößt Österreich gegen Artikel 9 Abs 3¹, der wie folgt lautet:

¹ Siehe Auszug aus dem Beschluss V/9b, lit zum Fall ACCC/C/2010/48 auf der 5. Vertragsstaatenkonferenz vom 30. Juni und 1. Juli 2014: „c) The Party concerned, in not ensuring standing of environmental non-governmental organizations (NGOs) to challenge acts or omissions of a public authority or private person in many of its sectoral laws, is not in compliance with article 9, paragraph 3, of the Convention;“

Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt die Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Die EU-Kommission kommt zu demselben Schluss und leitete am 11.07.2014 ein **Vertragsverletzungsverfahren** (Nr. 2014/4111) gegen die Republik Österreich ein. Die Kommission forderte die österreichischen Behörden unmissverständlich dazu auf, die Aarhus-Konvention vollständig umzusetzen. Ihrer Ansicht nach kommt die Republik Österreich ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 3 nicht nach, da sie Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen keine Klagebefugnisse einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen – unter anderem – die EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen. Die Kommission nimmt in ihrem Aufforderungsschreiben zu Kenntnis, dass die Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention in Hinblick auf UVP- sowie IPPC-Verfahren durchgeführt wurde. Darüber hinaus nimmt sie die Institution der Umweltschutzkommission zur Kenntnis, die in einigen zusätzlichen Verfahren Parteienstellung einnehmen kann. Dies reiche für eine Umsetzung der Aarhus-Konvention – auch im Abfallrecht – nicht aus.

In seiner Sitzung vom 26. Juni 2014 behandelte der Umweltausschuss des Parlaments den Antrag der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen betreffend vollständige Umsetzung der Aarhus-Konvention (124/A(E)). Im Rahmen der Behandlung dieses Antrags wurde ein ExpertInnen-Hearing durchgeführt, das auf der Website des Parlaments nachzulesen ist:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AD/AD_00002/fname_356253.pdf

Im Rahmen der Diskussion meldete sich auch Bundesminister Andrá Rupprechter zu Wort und kündigte (auch in Ablehnung einer zentralen Umsetzung der Aarhus Konvention durch ein Bundesgesetz) eine vollständige Umsetzung in den einzelnen Materiengesetzen an:

„Ich werde mich in meinem Zuständigkeitsbereich dafür einsetzen, dass bei in meinem Kompetenzbereich betroffenen Materien – Stichwort: Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, **Abfallrecht, Luftgesetz, Umweltinformationsgesetz – die entsprechenden Anpassungen, wo dies erforderlich ist, zügig angegangen werden. Diesbezüglich werde ich auch entsprechende Gesetzesinitiativen vorschlagen.“**

Umso verwunderlicher ist der vorliegende Entwurf, der keinerlei diesbezügliche Anpassungen vorschlägt.

Erläuterungen

Zu Z. 15a (§ 42 Abs. 1 Z 13)

Parteienstellung für Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000

anerkannt sind für Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 (Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen). Bisher gilt das nur für IPPC-Anlagen.

Zu Z. 15b und 15c (§ 50 Abs. 4)

Parteienstellung für Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in vereinfachten Verfahren gem. § 50 AWG 2002.

Zu Z. 15d (§ 51 Abs. 4)

Parteienstellung für Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind in Anzeigeverfahren gem. § 51 AWG.

Zu Z. 15e (§ 52 Abs. 3)

Parteienstellung für Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind für Genehmigung von Mobilien Behandlungsanlagen gem. § 52 AWG.

Zu Z. 40a (§87e)

Antrags- und Beschwerderecht gegen Unterlassungen für Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind.

